

AMTS- BLATT

der Stadt
Erftstadt
Nr. 18
26. Jahrgang
vom 24.07.2012

Inhaltsangabe

54/12 Ordnungsbehördliche Verordnung über die
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
u. Ordnung an und auf den öffentlichen Straßen,
Wegen, u. Plätzen

-32-

55/12 Flurbereinigung Bergerbusch
Az.: 33.1- 5 12 01-

-RP-
-Köln-

56/12 Flurbereinigung Nörvenich-Rat
Az.: 33.1 5 12 02 -

-RP-
-Köln-

Herausgegeben vom
Bürgermeister
der Stadt Erftstadt,
Postfach 2565,
50359 Erftstadt.

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
abonniert oder
gegen Erstattung der
Portokosten einzeln
Bezogen werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203/202
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erftstadt.de eingesehen
werden.

Jetzt auch im Internet!!!
www.erftstadt.de

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 54/12

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an und auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in den öffentlichen Anlagen der Stadt Erfstadt (OVO)

Der Rat der Stadt Erfstadt hat am 27.03.2012 aufgrund der §§ 27 I, IV, 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - i.d.F. vom 13.05.1980 (GV NW S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765, 793) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverschmutzungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18.03.1975 (GV NW S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2011 sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) folgende geänderte OVO beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Verkehrsflächen
- § 2 Anlagen
- § 3 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 4 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4.1 Werbung, wildes Plakatieren
- § 5 Verunreinigungsverbot
- § 6 Öffentlich zugängliche Eisflächen
- § 7 Schutz öffentlicher Schilder
- § 8 Hausnummernschilder
- § 9 Bauarbeiten
- § 10 Anstreicherarbeiten
- § 11 Sicherung vor Gefahrenquellen
- § 12 Tiere
- § 13 Vermeidung von Belästigungen
- § 14 Futtermieten
- § 15 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 15.1 Kinderspielplätze/Bolzplätze
- § 16 Zuständigkeit
- § 17 Erlaubnisse und Ausnahmen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Verkehrsflächen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser und der Luftraum darüber, soweit sie nicht eingefriedet sind.

§ 2 Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 3 Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 II Straßenverkehrsordnung anzuwenden.

§ 4 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
 1. Böschungen, Gräben, Bankette und Rasenkanten zu überackern und abzupflügen. Aus diesem Grunde ist auf den Äckern entlang der Verkehrsflächen ein genügend breiter Vorkopf anzulegen;
 2. Pflüge, Gespanne und Traktoren auf Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen bei der Ausführung der Feldarbeiten zu wenden;

3. den natürlichen Ablauf des Wassers von Verkehrsflächen, die nicht mit Gräben oder Straßenrinnen ausgestattet sind, durch Erhöhung der angrenzenden Grundstücke zu verhindern;
4. in Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
5. Hydranten, Löschwasserentnahmestellen, Schieber, Einflussöffnungen von Straßenkanälen, Verschlussdeckel der Versorgungsleitungen und dazugehörige Hinweisschilder von Unbefugten zu verstellen, zu öffnen oder zu verdecken. Sie sind so freizuhalten, dass ihre Benutzung jederzeit möglich ist; Die Gebrauchsfähigkeit von Straßenrinnen darf nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen darin keine Balken o.ä. aufgebracht werden.
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. in der Nähe von Fernsprech-, Licht- und Kraftleitungen Winddrachen aufsteigen zu lassen;
8. Veränderungen oder Beschädigungen des öffentlichen Straßenraumes und des Straßenzubehörs, wie z.B. das Abschlagen oder Abschleifen von Bordsteinkanten vorzunehmen;
9. in den Anlagen und auf öffentlichen Bänken zu lagern und zu übernachten;
10. in den Anlagen Zelte oder Wohnwagen aufzustellen;
11. in den Anlagen und an Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
12. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedigungen, Spielgeräte und andere Einrichtungen aufzustellen, zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
13. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 II Gewerbeordnung bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NW und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.
14. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für mittels Beschilderung ausgewiesene Wege, das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden.

§ 4.1

Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist untersagt, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammel-Containern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an dem im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedigungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und

sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Weise zu überdecken. Ausgenommen ist das Verteilen von Flugblättern, Druckschriften und Handzetteln im Rahmen des Gemeingebrauchs, wo das Interesse am Meinungsaustausch im Vordergrund steht, z.B. bei politischen Flugschriften.

- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für die von der Stadt Erfstadt genehmigten Nutzungen, für von der Stadt Erfstadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.
- (4) Aus Anlass von Europa -, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen dürfen entgegen Abs. 1 Plakate an Lichtmasten befestigt werden. Erlaubt ist jedoch nur das Anbringen von Kartonplast-Plakaten mit geringem Gewicht. Zur Befestigung dürfen nur Materialien verwendet werden, die keine Beschädigungen an den Lichtmasten hinterlassen. Lichtmasten aus Glasfaser-Kunststoff-Material sind von dieser Regelung ausgenommen; hieran dürfen keinerlei Plakate befestigt werden.

§ 5 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen Straßenpapierkörbe zu durchsuchen, in ihnen Hausmüll, gewerblichen Abfall und Sperrgut abzulagern sowie fremde Müllgefäße oder das zur Abfuhr bereitgestellte Sperrgut zu durchsuchen;
 3. Das abstellen von Altkleidern, Dosen, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten
 4. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer
 5. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol, Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten.
 6. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin, o.ä. Stoffe frei werden können, sind verboten. Das Reparieren von Fahrzeugen in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen ist nicht gestattet.
- (2) Aus den Feldern zurückkehrende Fahrzeuge sind, bevor sie in die geschlossene Ortslage oder auf befestigte Wege einfahren, von anhaftenden groben Erd- und Schmutzteilen zu befreien.
- (3) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen

und darüber hinaus in einem Umkreis von 20 m die Rückstände einzusammeln.

- (4) Das Mitführen von Glas/Glasflaschen ist in Erftstadt-Lechenich im Bereich der Bonner Straße/Markt ab Einmündung Steinstraße/Zehntwall bis Einmündungsbereich Frenzenstraße/Herriger Straße/Klosterstraße an Weiberfastnacht von 07.00 Uhr – 18.00 Uhr verboten.
- (5) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 Straßenverkehrsordnung nicht anwendbar ist.

§ 6 Öffentlich zugängliche Eisflächen

Eisflächen von öffentlich zugänglichen Gewässern dürfen erst dann betreten werden, wenn sie ordnungsbehördlich hierfür freigegeben worden sind.

§ 7 Schutz öffentlicher Schilder

- (1) Es ist nicht gestattet, die im öffentlichen Interesse angebrachten Schilder, Aufschriften und Zeichen (Straßennamensschilder, Hinweisschilder auf öffentliche Einrichtungen u.ä.) zu entfernen oder zu beschädigen, zu verdecken, zu versetzen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.
- (2) Wird die vorübergehende Beseitigung derartiger Vorrichtungen zur Durchführung von Arbeiten erforderlich, so ist dies dem Eigenbetrieb Straßen der Stadt Erftstadt 12 Tage vorher anzuzeigen. Die Entfernung, vorübergehende Anbringung an anderer Stelle und die endgültige Wiederanbringung erfolgt auf Kosten des Antragstellers durch den Eigenbetrieb Straßen der Stadt Erftstadt
- (3) Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer haben das Anbringen, Entfernen und die Unterhaltung derjenigen Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen auf ihren Grundstücken zu dulden, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

§ 8 Hausnummernschilder

- (1) Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, sein Haus straßenwärts an sichtbarer Stelle mit der ihm zugewiesenen Hausnummer in ortsüblicher Weise zu versehen. Das Schild ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und im Bedarfsfalle zu erneuern. Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen der Erlaubnis der Ordnungsbehörde.
- (2) Sofern eine Umnummerierung der Häuser aus ordnungsrechtlichen Gründen erforderlich wird, so sind die Hauseigentümer verpflichtet, die Änderung der an ihrem Haus befindlichen Nummern binnen eines Monats nach Aufforderung auf ihre Kosten vorzunehmen.
- (3) Das alte Hausnummernschild darf erst nach einer Übergangszeit von einem Jahr entfernt werden. Es ist mit einer roten Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch lesbar bleibt

§ 9 Bauarbeiten

- (1) Bauarbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie das Lagern von Baustoffen bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis.

- (2) Werden bei Bauarbeiten Gehwege mit Fahrzeugen befahren, sind Bordsteine und Gehwegplatten in geeigneter Weise gegen Beschädigungen und Verschmutzung zu schützen. Die Nutzung ist dem Eigenbetrieb Straßen mindestens 12 Werktage zuvor anzuzeigen.
- (3) Kalk, Sand, Kies und ähnliche Stoffe sind so zu lagern, dass sie bei Regen nicht in die Kanalisation gelangen können.
- (4) Baustoffe dürfen nicht unmittelbar auf der Straßen- und Gehwegdecke aufbereitet werden. Hierfür sind geeignete Unterlagen zu verwenden.

§ 10 Anstreicherarbeiten

An der Straße liegende frisch gestrichene Gebäude, Einfriedungen und deren Teile sowie sonstige Anlagen, an denen Benutzer der Verkehrsflächen und Anlagen Schaden nehmen könnten, müssen bis zum Abtrocknen der Farbe durch deutliche, auffallende Hinweise kenntlich gemacht werden und bei Dunkelheit, Nebel oder diesigem Wetter ausreichend beleuchtet werden.

§ 11 Sicherung von Gefahrenquellen

- (1) Zur Straße hin gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Türen oder Deckeln verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sind, dass sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden und von Unbefugten nicht geöffnet werden können.
- (2) Gegenstände, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, sind so abzusichern, dass Schäden ausgeschlossen sind.
- (3) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, sind zu entfernen.
- (4) Einfriedungen von Grundstücken an den Straßen müssen so unterhalten werden, dass sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel oder andere spitze Gegenstände an Einfriedungen nicht so verwendet werden, dass sie Personen und Tiere gefährden oder verletzen oder Sachen beschädigen können.
- (5) Die erforderlichen Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen sind dauerhaft freizuhalten.
- (6) Unbebaute oder unbewohnte Grundstücke, die an der Straßenbegrenzungslinie oder bis zu einer Entfernung von 20 m hinter dieser Linie Gefahrenquellen für Menschen oder Sachen enthalten, sind gegen ein Betreten abzusichern.
- (7) In Fahrbahnen und Fahrgassen hineinragende Treppen, Rampen, Gitter u.ä. Anlagen sind ausreichend kenntlich zu machen. Straßenwärts gehende Tore, Türen, Fenster, Fensterläden u.ä. Vorrichtungen dürfen die Verkehrsteilnehmer weder behindern noch gefährden. Markisen müssen mit allen ihren Teilen mindestens 2,10 m lichte Höhe über dem Gehweg haben und einen Mindestabstand von 0,50 m zum Fahrbahnrand einhalten.
- (8) Fahnen und ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, dass sie mit elektrischen Freileitungen und der Straßenbeleuchtung nicht in Berührung kommen können.

§ 12 Tiere

- (1) Das Mitführen von Tieren (z.Bsp. Hunden und Pferden) auf Friedhöfen, Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportanlagen und Schulhöfen ist nicht gestattet.
- (2) In den übrigen Anlagen und auf Verkehrsflächen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (4) Von den Regelungen der Abs. 1,2 und 3 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die ausgebildete Blindenhunde mit sich führen.
- (5) Stadttauben und Enten dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.

§ 13

Vermeidung von Belästigungen

- (1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten sind nur werktags in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr Tätigkeiten zulässig, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden sind. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere:
 1. der Gebrauch von Rasenmähern;
 2. das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen;
 3. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.
 4. einwerfen von Glas in die bereitgestellten Altglascontainer.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten und unaufschiebbare Arbeiten, die erforderlich sind:
 - a) zur Verhütung eines Notstandes oder im Interesse öffentlicher Einrichtungen und Anstalten,
 - b) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit und Eigentum.
- (3) In Einzelfällen können Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zugelassen werden, wenn aufgrund der örtlichen Besonderheiten, der angrenzenden Bebauung oder der Art der Tätigkeiten unzumutbare Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

§ 14

Futtermieten

Unbefestigte Silo- und Gärfuttermieten dürfen nur in einem Abstand von mindestens 100 m von Wohngrundstücken und mindestens 5 m von Verkehrsflächen entfernt angelegt werden. Dabei darf Silagewasser auch bei starken Niederschlägen oder durch Schneeschmelze nicht auf Wege gelangen.

§ 15

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImSchG NRW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist. Sie ist

rechtzeitig vorzunehmen, dass eine Geruchsbelästigung auf das unumgängliche Maß beschränkt wird,

- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- (3) Jeweils am Tage vor und an Sonn- und Feiertagen ist in der geschlossenen Ortslage eine Reinigung der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, untersagt.

§ 15.1 Kinderspielplätze/Bolzplätze

- (1) Kinderspielplätze/Bolzplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder/Jugendliche innerhalb der durch Schilder festgelegten Altersgrenzen. Sofern keine Schilder vorhanden sind, dienen Kinderspielplätze nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahren.
- (2) Kinderspielplätze und Bolzplätze dienen nur der Nutzung durch Kinder/Jugendliche innerhalb der durch Schilder festgelegten Spielformen.
- (3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen/Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, es sei denn durch Schilder ist eine andere Zeit der Benutzung festgelegt.

§ 16 Zuständigkeit

Durch die Bestimmungen dieser Verordnung werden gesetzliche Vorschriften in bauaufsichtlicher, verkehrsrechtlicher, veterinärrechtlicher, immissionsrechtlicher und sonstiger Art nicht berührt.

Soweit in besonderen Gesetzen, Verordnungen, Satzungen usw. eine Zustimmungserklärung (Erlaubnis) vorgeschrieben ist, wird diese durch Erlaubnis nach dieser Verordnung nicht ersetzt.

§ 17 Erlaubnisse und Ausnahmen

Für die Erteilung einer Erlaubnis und die Genehmigung einer Ausnahme ist die (örtliche) Ordnungsbehörde zuständig. Bei der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist darauf zu achten, dass die Interessen des Antragstellers die geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

Eine erlaubnispflichtige Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis zugestellt ist, es sei denn, dass eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren oder eine gegenwärtige Störung zu beseitigen ist.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 3 der Verordnung,
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 4 und § 4.1 der Verordnung,
3. das Verunreinigungsverbot gemäß § 5 der Verordnung, das Mitführverbot von Glas/Glasflaschen, gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung
4. das Verbot, öffentlich zugängliche Eisflächen ohne Freigabe zu betreten, gemäß § 6 der Verordnung,
5. die Schutzpflichten hinsichtlich der öffentlichen Schilder gemäß § 7 der Verordnung,
6. die Verpflichtung, ein Hausnummernschild gemäß § 8 der Verordnung anzubringen,
7. die Schutzvorkehrungspflichten gemäß §§ 9, 10 und 11 der Verordnung,
8. die Schutz- und Verbotsvorschriften hinsichtlich Tiere gemäß § 12 der Verordnung,
9. der Verpflichtung über das Anlegen von Futtermieten gemäß § 14 der Verordnung
10. Vorschriften über die Benutzung von Kinderspielplätzen/Bolzplätzen gemäß § 15.1 der Verordnung

verletzt.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 17 Landesimmissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien- und Dungabfuhr gemäß § 15 der Verordnung,
2. das Gebot zur Vermeidung von Belästigungen gemäß § 13 der Verordnung

verletzt.

- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBL I S. 481) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBL I S. 602) geahndet werden, so weit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft

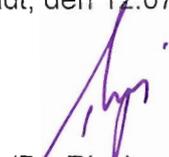
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erfstadt, den 12.07.2012



(Dr. Rips)
Bürgermeister

Bezirksregierung Köln
 Dezernat 33
 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

50670 Köln, den 12.06.2012
 Blumenthalstraße 33
 Tel.: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Bergerbusch
 Az.: 33.1 - 5 12 01 -

Beschluss

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Für Teilbereiche der Stadt Kerpen, Rhein-Erft-Kreis, wird aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken zur Umsetzung artenschutzrechtlich begründeter Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Tagebaus gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 87 - 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die

Flurbereinigung Bergerbusch

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln

Rhein-Erft-Kreis

Stadt Kerpen

Gemarkung Blatzheim

Flur 9	Nrn.:	3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 24, 25, 27, 33/21, 34/22, 36, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47
Flur 10	Nrn.:	402, 403
Flur 12	Nrn.:	71, 97, 98, 99, 100, 112, 121, 122, 123, 124, 125, 126
Flur 16	Nrn.:	141, 157, 321, 344, 345, 348, 350, 351, 357, 362, 365
Flur 20	Nr.:	143
Flur 31	Nrn.:	7, 8, 9, 11, 12
Flur 37	Nrn.:	1, 2, 3, 7
Flur 41	Nrn.:	22, 24
Flur 45	Nr.:	23
Flur 46	Nrn.:	1, 4, 10, 11

Gemarkung Kerpen

Flur 27	Nrn.:	17, 18, 20, 21, 39, 40, 48, 109, 113, 114, 115
Flur 28	Nrn.:	5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 76, 77
Flur 29	Nrn.:	5, 6, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 75

Flur 31	Nrn.:	79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 111
Flur 46	Nrn.:	2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49
Flur 47	Nrn.:	1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 50, 53, 54, 55

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 449 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei der

- a) Stadt Kerpen, Amt für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften,
Herr Zimmer, Zi. 261, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen
- b) Gemeinde Nörvenich, Bauverwaltung und Liegenschaften,
Herr Schönen, Zi. 47, Bahnhofstr. 25, 52388 Nörvenich
- c) Bezirksregierung Köln, Außenstelle Blumenthalstr. 33, 50670 Köln,
Herr Peters, Raum B 338

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Bergerbusch
mit dem Sitz in Kerpen

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe des Aktenzeichens 33.1 – 5 12 01 - bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs.3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2353). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Klageschrift als Klagegegner das Land Nordrhein-Westfalen anzugeben ist.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) wird die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses Bergerbusch angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster.**

Im Auftrag
(LS) gez. Fehres
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Bezirksregierung Köln
 Dezernat 33
 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

50670 Köln, den 12.06.2012
 Blumenthalstraße 33
 Tel.: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Nörvenich-Rath
 Az.: 33.1 - 5 12 02 -

Beschluss

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung - hat beschlossen:

1. Für Teilbereiche der Gemeinde Nörvenich, Kreis Düren, wird aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken zur Umsetzung artenschutzrechtlich begründeter Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Tagebaus Hambach gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 87 - 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die

Flurbereinigung Nörvenich-Rath

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Düren

Gemeinde Nörvenich

Gemarkung Dorweiler

Flur 4 - Flurstücks-Nrn.: 1 - 14, 16 - 18, 22 - 24

Gemarkung Wissensheim

Flur 1 - Flurstücks-Nrn.: 280 - 282

Flur 13 - Flurstücks-Nrn.: 2, 12 - 25, 27 - 30, 34 - 36

Flur 14 - Flurstücks-Nrn.: 1 - 4, 8 - 10, 13, 77

Flur 15 - Flurstücks-Nrn.: 32, 39, 40

Gemarkung Nörvenich

Flur 26 - Flurstücks-Nrn.: 54 - 63, 65

Flur 28 - Flurstücks-Nrn.: 2 - 9, 13, 16

Flur 29 - Flurstücks-Nrn.: 8 - 20, 21 - 28, 32 - 64, 66, 68, 70 - 72, 74, 75,
 79 - 82, 117 - 120

Gemarkung Rath

Flur 6 - Flurstücks-Nrn.: 1, 42

Flur 8 - Flurstücks-Nrn.: 2 - 13, 14 - 33, 37 - 49, 51 - 58, 61 - 64, 66, 68

Flur 9 - Flurstücks-Nrn.: 2, 5 - 11, 13, 15, 26, 28, 30 - 33, 51, 67, 68

Flur 11 - Flurstücks-Nrn.: 1 - 9, 23, 25 - 28

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 573 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei der

- a) Gemeinde Nörvenich, Bauverwaltung und Liegenschaften,
Herr Schönen, Zi. 47, Bahnhofstr. 25, 52388 Nörvenich
- b) Stadt Kerpen, Amt für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften,
Herr Zimmer, Zi. 261, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen
- c) Bezirksregierung Köln, Dez. 33 Ländliche Entwicklung und Bodenordnung,
Herr Schwister, Raum B 363, Außenstelle Blumenthalstr. 33, 50670 Köln

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Nörvenich-Rath
mit dem Sitz in Nörvenich

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe des Aktenzeichens 33.1 – 5 12 01 - bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs.3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2353). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Klageschrift als Klagegegner das Land Nordrhein-Westfalen anzugeben ist.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) wird die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses Nörvenich-Rath angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster.**

Im Auftrag
(LS) gez. Fehres
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor